



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 6. September 1965

I Teil III Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 65	Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik .....	651
23. 8. 65	Ordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik .....	-652

### Beschluß über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 19. August 1965

In Durchführung des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Juli 1965 über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft (GBI. I S. 159) ist zur Erhöhung der Qualität der Planung und Vorbereitung der Erhaltungsmaßnahmen, zur Vervollkommnung der Bilanzierung des Baureparaturbedarfes und zur Erreichung des zweckmäßigsten Einsatzes der Reparaturkapazitäten eine einheitliche Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude erforderlich. Dazu wird folgendes beschlossen:

#### I.

1. Der Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte und der Minister für Bauwesen werden beauftragt, eine Ordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Ermittlung des Bauzustandes der Wohngebäude in der Deutschen Demokratischen Republik herauszugeben.
2. Die Räte der Bezirke und Städte haben in eigener Verantwortung den terminlichen Ablauf der Erfassung und Auswertung des Bauzustandes der Wohngebäude festzulegen.
3. Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden sichern in enger Zusammenarbeit mit den Ständigen Kommissionen Bauwesen und Wohnungswirtschaft sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen die allseitige Vorbereitung der Erhebungen zur einheitlichen Bauzustandskartei. Sie gewährleisten, daß in die Vorbereitung, Durchführung sowie Auswertung breite Kreise sachkundiger Bürger einbezogen werden. Die Räte haben sich hierbei auf die Mitglieder der Bauaktiven, die Angehörigen des Bundes Deutscher Architekten und der Kammer der Technik, die Brandschutzorgane, die Luftschutzkomitees, die VEB Kommunale Wohnungsverwaltung, die Wohnungsbaugenossenschaften, die Leitbetriebe der Wohngebiete sowie auf weitere geeignete Institutionen und Ein-

richtungen und auf die in den Wohngebieten wohnenden Baufachleute zu stützen.

Eine wichtige Aufgabe ist die umfassende Aufklärung der Bevölkerung über das Ziel der Ermittlung des baulichen Zustandes sowie die Schulung und Anleitung der ehrenamtlichen Helfer.

4. Die Eigentümer, Besitzer, Verwalter und Rechtsträger werden verpflichtet, die mit der Ermittlung des Bauzustandes Beauftragten bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Sofern von privaten Hauseigentümern die mit den Ermittlungen des Bauzustandes beauftragten Personen abgelehnt werden, ist es zulässig, daß diese Hauseigentümer selbst oder durch geeignete Baufachleute auf eigene Kosten die Erfassung durchführen. Das dafür herauszugebende Aufnahmeformblatt ist fristgemäß dem zuständigen staatlichen Organ zuzuleiten.

#### II.

1. Die Ermittlung des Bauzustandes erstreckt sich grundsätzlich auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen. Es sind auch solche Wohngebäude zu erfassen, die z. Z. zweckentfremdet genutzt werden.
2. Von der Erfassung sind solche Gebäude auszuschließen, die von den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik oder von den zeitweilig in der Deutschen Demokratischen Republik stationierten Einheiten der sowjetischen Streitkräfte genutzt und verwaltet werden.
3. Den Räten wird empfohlen, daß die bei der Erfassung und Auswertung der Bauzustandskartei für den volkseigenen, genossenschaftlichen, verwalteten und privaten Wohnungsbestand entstehenden Aufwendungen für die erforderlichen Vordrucke, Lochung der Kerblockkarten u. a., sowie für die Prämierung von besonders aktiven Bürgern und Kollektiven aus Einsparungen auf Grund von Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben oder auf der Grundlage von Beschlüssen der Volksvertretung aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung oder dem zweckgebundenen Wohnungsfonds gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung des volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBI. I S. 89) finanziert werden.

18. OKT. 1965